

## Informationen für Hundehalter

Das Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) ist seit dem 01.07.2011 in Kraft.

Zweck des Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sind. In diesem Rahmen hat der Gesetzgeber den Haltern von Hunden folgende Pflichten auferlegt:

1. Hunde, die älter als sechs Monate sind, müssen durch ein elektronisches Kennzeichen (**Transponder/Chip**) mit einer Kennnummer vom Tierarzt gekennzeichnet werden.
2. Für Hunde, die älter als sechs Monate sind, ist eine **Haftpflichtversicherung** mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000,- € für Personenschäden und von 250.000,- € für Sachschäden abzuschließen.
3. Hunde, die älter als sechs Monate sind, müssen von ihrem Halter im **Nds. Hunderegister** registriert werden. Die Registrierung wird durch die Firma GovConnect GmbH im Auftrag des Landes Niedersachsen durchgeführt, wofür eine einmalige Gebühr erhoben wird. Die Registrierung ist unter [www.hunderegister-nds.de](http://www.hunderegister-nds.de) oder telefonisch unter 0441/39010400 möglich.

4. Hundehalter müssen seit dem 01.07.2013 nachweislich die dafür erforderliche **Sachkunde** besitzen. Als sachkundig gilt, wer beispielsweise innerhalb der letzten zehn Jahre vor Aufnahme der Hundehaltung über einen Zeitraum von mind. zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten hat. Neuhundehalter müssen eine Sachkundeprüfung („**Hundeführerschein**“) ablegen, die aus einem theoretischen und einem praktischen Teil besteht. Die Sachkundeprüfung kann in anerkannten Hundeschulen oder auch bei manchen Tierärzten absolviert werden.
5. Nach §§ 1+2 der **Hundesteuersatzung** der Hansestadt Uelzen ist das Halten eines mehr als drei Monate alten Hundes steuerpflichtig. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies innerhalb einer Woche schriftlich bei der Hansestadt Uelzen anzuzeigen.

\*\*\*\*\*

Hundehalter, die diesen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen, handeln ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 10.000,- € geahndet werden.

### Wichtig:

Bei allen Voraussetzungen, die an eine verantwortungsvolle Hundehaltung gestellt werden, sind beispielsweise die Größe oder das Gewicht eines Hundes nicht von Bedeutung. Es gibt im Bereich der Hansestadt Uelzen keine Klassifizierung in unterschiedliche Hundegruppen/-rassen.

### Weitere Infos:

#### - **Anleinplicht:**

Im Bereich der Hansestadt Uelzen besteht keine generelle Anleinplicht für Hunde. Dennoch gibt es klare Vorgaben, wann und wo Hunde anzuleinen sind:

- Während der Brut- und Setzzeit vom 01.04.-15.07. im Wald und in der freien Landschaft,
- in Fußgängerzonen und öffentlichen Anlagen (z.B. Park),
- bei öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Wochenmarkt, Stadtfest o.ä.),
- im Bereich des Wildgatters...

Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden, ebenso auf die zur Badezone des Oldenstädter Sees gehörenden Uferflächen.

Weitere Auskünfte erteilt Frau Kuberski,  
Fachbereich Ordnungswesen, Zimmer 104  
im Rathaus der Hansestadt Uelzen,  
Tel. 0581/800-6212.

Fragen speziell zur Hundesteuer beantwor-  
tet Frau Selditz, Abteilung Abgaben,  
Zimmer 235 im Rathaus der Hansestadt  
Uelzen, Tel.: 0581/800-6429.

Ihre



## Informationen für Hundehalter

